



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

Datum: 08.10.2018  
GZ: 131-0-1.342/2018

**Betreff: Fr. Ernestine BERGER, Außerfragant 96, 9831 Flattach**

**Errichtung eines Weinkellers, einer Natursteinmauer und einer neuen Außentreppe**

## KUNDMACHUNG

Frau **Ernestine BERGER** in **Außerfragant 96, 9831 Flattach** hat mit der Eingabe vom 05.10.2018 um die **Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Weinkellers, einer Natursteinmauer und einer neuen Außentreppe** in **Außerfragant 96, 9831 Flattach** auf der Parzelle Nr. **552/6**, KG **73303 Fragant**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Flattach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.F. LGBl. 89/2012 eine mit einem **Ortsaugenschein** verbundene **mündliche Verhandlung** für

**Donnerstag, den 18. Oktober 2018  
mit Beginn um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Flattach, Amtsleitung, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F. zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt, oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister  
Kurt Schöber

i.V. AL Mag. (FH) Markus Zaiser



Ergeht an:

1. Fr. Ernestine Berger, Außerfragant 96, 9831 Flattach
2. Hr. Anton Huber, Laas 14, 9831 Flattach
3. Fr. Sylvia Granitzer, Außerfragant 6, 9831 Flattach
4. Hr. Erich Moser, Außerfragant 54, 9831 Flattach
5. Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Kärnten  
Meister Friedrich Str. 2, 9500 Villach
6. Zeichenbüro Othmar Wabnig, Obervellach 152, 9821 Obervellach

**An der Amtstafel am Gemeindeamt Flattach  
und im Internet unter [www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)**

**kundgemacht am: 09.10.2018**

**abgenommen am: 18.10.2018**

